

Verordnung zum Schutz des Unteren Tösstals

Einwand Trailfriends, Kt. Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der Prüfung der Schutzverordnung für das untere Tösstal möchten wir die unten aufgeführten Punkte zu bedenken geben. Wir bedanken uns im Vorherein für die Beschäftigung mit unseren Anliegen. Falls sie Fragen haben oder weitere Unterlagen wünschen, melden Sie sich gerne bei uns.

Ein paar kurze Informationen zu Trailfriends:

Der Verein Trailfriends Kanton Zürich wurde im 2019 gegründet auf Initiative von lokalen IG's, PolitikerInnen und Ämtern, um den Bikerinnen und Bikern auch kantonal ein Gesicht zu geben und als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Angeschlossen sind Bike-Vertretungen aus dem ganzen Kantonsgebiet ausser dem Bereich Zürich, der von Züritrails vertreten wird.

Der Verein bezweckt die Förderung des Bikens im Kanton Zürich. Er versteht unter dem Begriff Bikende alle, die mit einem Mountainbike unterwegs sind: Kinder und Jugendliche, Familien, Erwachsene, Freizeit- und Leistungssportler:innen.

Im Fokus stehen dabei eine bedarfsgerechte Bike-Infrastruktur und eine konfliktarme Koexistenz mit anderen Nutzungsgruppen auf gemeinsamen Wegen.

Der Verein fördert den Dialog mit allen regionalen und überregionalen Interessengruppen. Er entwickelt Lösungen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen (Bikende, Eigentümer, Behörden und Politik, Forst, Jagd, Naturschutz, übrige Anspruchsgruppen aus den Bereichen Wandern, Reitsport, Jogging usw.).

Unsere Einwendungen bezüglich der Verordnung zum Schutz des Unteren Tösstals¹:

1. FEHLENDE ERWÄHNUNG DER NUTZUNGSGRUPPE

- Der Dialog mit der Nutzungsgruppe der Bikenden so wie im Masterplan an verschiedenen Stellen aufgeführt², findet ungenügendes Gewicht in der Verordnung. Hinweise auf einen geführten Dialog fehlen in der begleitenden Kommunikation zur Schutzverordnung.

In der Schutzverordnung findet sich für die meisten betroffenen Gebiete folgende Formulierungen:

„Die intensive Erholung konzentriert sich auf die Tössegg, im restlichen Gebiet gibt es nur extensive Erholungsformen und -nutzungen, ruhiges, störungsarmes Wander-, Spazier- und Aussichtsgebiet mit hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität.“

In Zusammenhang mit den Zonen IIIA und IIIB ist zudem von "Rückbau von störenden und nicht mehr benötigten Infrastrukturen" die Rede.³

- Weder das Sportamt noch die Fachstelle Veloverkehr oder eine überregionale Bike-Organisation wurde bisher in den Prozess einbezogen. Dies ergibt sich auf Rückfrage bei den entsprechenden Stellen. Nachfragen bei Bikenden und beim Forst im betroffenen Gebiet ergaben ausserdem, dass niemand genau weiss, welche Auswirkungen die Schutzverordnung auf das Biken in der Region haben wird.

- Mountainbiken ist jedoch als emissionsarme Form der Naherholung Teil eines zeitgemässen Naturschutzes. Naherholung ihrerseits soll in Zukunft ausgebaut und gefördert werden. Diesem Umstand wird in der Schutzverordnung nicht Rechnung getragen.

¹ Bei der Erwähnung der Verordnung zum Schutz des Unteren Tösstals, in der Folge auch einfach Schutzverordnung genannt, beziehen wir uns auf den Entwurf von Oktober 2023. *Schutzverordnung Unteres Tösstal, Erläuterungen zum Umgang mit Vorhaben innerhalb des Schutzverordnungsperimeters, ARE, ALN, Oktober 2023*

² Lenkung der Mountainbike-Nutzung durch niederschwellige Massnahmen (Runder Tisch mit Stakeholdern, Sperrungen Trails in sensiblen Bereichen, weitere Lenkungsmassnahmen) (Bsp. Region Irchel), S. 19, Masterplan *Landschaftsentwicklung Unteres Tösstal, Baudirektion Kanton Zürich/Amt für Raumentwicklung, Zürich 2018*

³ *Schutzverordnung Unteres Tösstal, Erläuterungen zum Umgang mit Vorhaben innerhalb des Schutzverordnungsperimeters, ARE, ALN, Oktober 2023, s.7*

2. DIE AKTUELLE BESTANDES- UND BEDARFSErHEBUNG WURDE NICHT BERÜCKSICHTIGT.

Die vom Sportamt und dem Amt für Mobilität in Auftrag gegebene Studie⁴ untermauert, dass bezüglich Mountainbike-Infrastruktur grosser Handlungsbedarf besteht. Eine zeitnahe Deckung des Bedarfs soll mit Einbezug des Bestandsnetzes inklusive der Wanderwege und nutzungsbasierter Trails geschehen. Datenerhebungen im Gebiet der Schutzverordnung ergaben teilweise einen hohen Nutzungsgrad.⁵

Hier die wichtigsten Punkte der Studie zusammengefasst:

- Neben der Schaffung zusätzlicher Infrastruktur soll bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege (VWG) auch auf das Bestandswegnetz zurückgegriffen werden. Inbegriffen sind auch nutzungsbasierte Strecken.
- Eine geeignete Signalisation und Kommunikation soll nicht nur über gegenseitige Rücksichtnahme, sondern auch über das Recht aller Nutzungsgruppen aufklären, sich auf bestimmten Wegen bewegen zu dürfen. Damit lassen sich viele Konflikte entschärfen.
- Jagd wie Waldbesitzende und die Vertretung der Wanderwege sehen es als unproblematisch an, wenn Bikende auf Wegen unterwegs sind, die auch von FussgängerInnen benutzt werden.
- Als Ziel von Ausfahrten mit dem Mountainbike werden hauptsächlich technische, naturbelassene Singletrails oder einfache Flowtrails gewählt.
- Die Studie unterstreicht die Wichtigkeit, wohnortnahe Angebote für die Bevölkerung des Kantons zu schaffen.
- Eine zusätzliche Lenkung ist nützlich und wirkungsvoll, wie die offiziellen MTB-Angebote zeigen.

3. Die Schutzverordnung in der jetzigen Form behindert die Umsetzung des VWG

Der Zeitraum, der vom Gesetzesgeber für die Planung zur Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege⁶ gibt, ist eng, sie soll bis Ende 2027 abgeschlossen sein. Die Schutzverordnung steht in der jetzigen Form dieser Planung im Wege. Dies ist deshalb relevant, weil dem VWG letztlich auch aus Gründen des Naturschutzes erarbeitet wurde.

⁴ *Bestandes- und Bedarfserhebung Mountainbike-Infrastruktur im Kanton Zürich, Allegra, Amt für Mobilität, Sportamt, 2023*

⁵ Die Studie stellt im Gebiet Irchel einen Hotspot fest mit über 5000 Fahrten pro Jahr. Bestandes- und Bedarfserhebung Mountainbike-Infrastruktur, Allegra, Amt für Mobilität, Sportamt, 2023, s.64

⁶ Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz), 18.3.2022, Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 6 Abs

Massgebend ist u.a. Art. 4 Velowegnetze für die Freizeit:

1 Velowegnetze für die Freizeit dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb der Siedlungsgebiete.

2 Sie umfassen Strassen, Radwege, Wege, signalisierte Velowander- und Mountainbike-Routen und ähnliche Infrastrukturen.

3 Sie erschliessen und verbinden insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete und Landschaften sowie Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Freizeitanlagen und touristische Einrichtungen.

Im Gebiet der Schutzverordnung existieren bereits Strecken, auf die auf Empfehlung der Bestandes- und Bedarfserhebung bei der Planung zurückgegriffen werden soll.⁷ Die Schutzverordnung gibt aber keine Anhaltspunkte, ob bestehende Infrastruktur, deren Beliebtheit bereits durch Messungen nachgewiesen wurde, entfällt, und wenn ja, wo dafür Ersatz nach VWG geleistet werden soll.⁸

Das VWG verpflichtet zur Rücksichtnahme der Behörden auf die Velowege und damit auch auf Mountainbike-Strecken.⁹

In der heutigen Form könnte die Schutzverordnung dazu benützt werden, existierende Strecken ersatzlos zu streichen. Dies steht einer nachhaltigen Förderung der Naherholung im Wege.

⁷ «Die Daten unterstreichen somit die Wichtigkeit wohnortnahe Angebote für die einheimische Bevölkerung zu schaffen. Diese sollen innerhalb des mit dem Mountainbike erreichbaren Aktionsradius und mittlerem Zeitaufwand ihrer Aktivität nachgehen können. Dabei ist die Neuschaffung von Wegen nicht immer notwendig, da das bestehende Wegenetz aktuell genutzt wird und auch die Koexistenz als möglich betrachtet wird.» *Bestandes- und Bedarfserhebung Mountainbike-Infrastruktur, Allegra, Amt für Mobilität, Sportamt, 2023, s.43*

⁸[Art. 9 Ersatz](#)

¹ Müssen in den Plänen festgelegte Velowege oder Teile davon aufgehoben werden, so sorgen die zuständigen Behörden für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege; dabei berücksichtigen sie das öffentliche Interesse und die örtlichen Verhältnisse.

² Velowege sind insbesondere zu ersetzen, wenn: a. sie nicht mehr frei befahrbar sind; b..sie unterbrochen werden; ...d. sie zu Velowegnetzen für die Freizeit gehören und ihre Attraktivität stark eingeschränkt wird.

⁹[Art. 11 Rücksichtnahme auf Velowege und auf andere Anliegen](#)

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Velowege.

² Die für Velowege zuständigen Behörden nehmen Rücksicht auf die Anliegen der Verkehrs- und Siedlungsplanung, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie anderer raumwirksamer Tätigkeiten.

Unsere Feststellungen

- Das Freizeit-Verhalten der Bevölkerung hat sich laut mehrerer Studien in den letzten Jahren verändert und wird dies auch in Zukunft tun. Erholung bedeutet heute nicht mehr nur Ruhe und Gemächlichkeit, sondern auch Bewegung und Sport. Allein im Kanton Zürich gibt es über 100 000 Mountainbikende, die das Naturerlebnis in Zusammenhang mit Bewegung suchen.
- Die Förderung der Naherholung und damit Velofahrens und Bikens ist Teil einer Politik zur Erreichung von Klimazielen und der Reduktion des motorisierten Verkehrs. Dies hat direkte Auswirkungen auf den regionalen Wald in Form einer Emissionsreduktion. Dieser Tatsache wird in der Schutzverordnung nicht Rechnung getragen.
- Die Schutzverordnung Unteres Tösstal in der jetzigen Form behindert die Bevölkerung einer Region, die von Winterthur bis Bülach reicht, in der Ausübung eine emissionsarmen, gesunden und naturnahen Form der Naherholung und erschwert es den Gemeinden, bedarfsgerechte lokale Infrastruktur zu bewilligen oder zu erstellen.
- Eine Klärung der Nutzungskonflikte ist nicht gegeben, wenn eine Nutzungsgruppe nicht in die Planung einbezogen wird.
- Die durch das VWG und das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern vom 20.9.2022 veränderte Rechtslage bezüglich Befahren von Wegen wird in der Schutzverordnung generell nicht gewürdigt.

Vorschläge

Mit den an der Umsetzung des VWG beteiligten Ämtern wird ein Absatz ausgearbeitet, welcher der Bedeutung des Veloverkehrs gerecht wird und ihn als naturverträgliche Form der Naherholung würdigt und in der Schutzverordnung festschreibt.¹⁰ Bikende aus der Region und Bike-Organisationen werden dabei mit eingebunden.

Gemeinden sollen in der Schaffung eines konflikt- und störungsarmen Wegnetzes, das verschiedenen Fortbewegungsformen kennt, unterstützt werden.

Eine zeitgemässe Definition des Walderlebnisses schliesst Mountainbiken mit ein und soll an den entsprechenden Stellen erwähnt werden (z.B. „störungsarmes Wander-, Bike- und Aussichtsgebiet“).

für Trailfriends

Thomas Meister

Vorstandsmitglied bei den Vereinen Trailfriends, Kanton Zürich
und IG Biketrails, Winterthur

Mail: tom.com@bluewin.ch

Tel: 0764953215

¹⁰ Wir sind uns bewusst, dass die Zuständigkeiten für eine MTB-Infrastruktur auf Kantonebene noch nicht restlos geklärt sind